

# STADT KIRCHBERG AN DER JAGST LANDKREIS SCHWÄBISCH HALL

GESAMTANLAGENSATZUNG FÜR KIRCHBERG AN DER JAGST NACH § 19 DENKMALSCHUTZGESETZ (DSCHG)  
VOM 29.9.2003

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 27 Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSCHG) in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kirchberg/Jagst am 29.9.2003 im Benehmen mit dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg folgende

## **Satzung**

beschlossen:

### **§ 1 Unterschutzstellung**

(1) Das Orts-, Platz und Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebiets der Stadt Kirchberg/Jagst wird als Gesamtanlage "Kirchberg/Jagst" unter Denkmalschutz gestellt.

(2) Der Gesamtanlagenschutz dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz- und Straßenbildes. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das im Abgrenzungsplan vom 1.9.2003, gefertigt vom Stadtbauamt Kirchberg (siehe Anlage) dargestellte Gebiet der Stadt Kirchberg/Jagst. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3 Schutzgegenstand**

(1) Gegenstand des Schutzes ist das Erscheinungsbild der in § 2 bezeichneten Gebiete der Stadt Kirchberg/Jagst. Der Schutz umfasst

1. das äußere Bild der Stadt, wie es sich dem Betrachter von den umgebenden Hängen und vom Jagsttal aus bietet, sowie
2. das innere Bild der durch die historische Bebauung geprägten Straßen und Plätze, sowie Grün- und Freiflächen, insbesondere

- das Schloss und die zugehörigen Gebäude als bauliche Dominanz auf dem Bergsporn über dem Jagsttal und Zeugnis der Territorialgeschichte
- der Kernbereich der Stadt mit der umgrenzenden Stadtmauer als Dokument einer idealtypischen Residenzstadt in beengter topographischer Lage in Grund- und Aufriss mit seinen öffentlichen und privaten Gebäuden
- die südlich angrenzende Vorstadt als Dokument der Siedlungserweiterung mit Schlossgarten, Friedhof, Bürgergärten sowie der historischen Verkehrserschließung mit ehemaligem Steigengasthof und der alten Steige
- „Kirchberg im Tal“ als Dokument eines älteren Siedlungskernes im Jagsttal mit seiner kleinmaßstäblichen Bebauung sowie der Bedeutung als Brückenkopf mit der Steinbogenbrücke

(2) Konservatorische Aspekte im Bereich der Gesamtanlage sind unter anderem

- die Bewahrung der baulichen Dominanz des Schlosses und der Verzicht auf konkurrierende bauliche Schwerpunkte
- das Freihalten der Grünflächen an den umgebenden Hanglagen
- die Bewahrung der funktionalen Gliederung der Kernstadt im Erscheinungsbild, insbesondere der vertikalen Elemente Kirch- und Stadtturm
- die Bewahrung der typischen Stadtmauerbebauung und das Freihalten des Mauervorfeldes
- der Erhalt von „Kirchberg im Tal“ als eigenständige Siedlung durch bauliche Zäsuren
- der Erhalt von Maßstäblichkeit und funktionalen Durchmischung in der Bebauung
- die Beachtung von Farb- und Materialwahl bei Außeninstandsetzungen
- der Erhalt der historischen Verkehrswege
- der Erhalt des umgebenden Landschaftsraumes mit seiner hohen Dichte an erhaltenen und ablesbaren historischen Kulturlandschaftselementen

## **§ 4**

### **Genehmigungspflicht für Veränderungen**

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung des Landratsamtes Schwäbisch Hall als untere Denkmalschutzbehörde. Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- die Errichtung, die Änderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- die Errichtung sonstiger Anlagen und Einrichtungen, soweit diese nicht nur vorübergehend ist, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum;
- das Anbringen von Außenwandverkleidungen, Verblendungen, Markisen, Jalousien, Werbeanlagen, Automaten, Antennenanlagen, Außenbeleuchtungen,

- Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung;
- die Veränderung der Dachdeckung, Dachein- und –aufbauten, der Fassaden (Verputz, Farbe) und der Fassadenelemente (Türen, Fenster, Fensterläden);
- die Veränderung von Grün- und Freiflächen

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(4) Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalrechtlichen Genehmigung. Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind von der Genehmigung nach Absatz 1 ausgenommen.

(5) Anträge auf Genehmigung sind bei der Stadt Kirchberg/Jagst einzureichen.

(6) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrige Veränderungen vorgenommen, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde eine der in § 4 Absatz 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwider handelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Absatz 1 Ziffer 6 Denkmalschutzgesetz.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, in besonders schweren Fällen bis zu 250.000 € geahndet werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Altstadtsatzung der Stadt Kirchberg vom 15.1.1973 außer Kraft.

Kirchberg/Jagst, den 29.9.2003

König  
Bürgermeister